
ÖAW

ÖSTERREICHISCHE
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 140b (14 Lexikonartikel / 14 *encyclopedia articles*, 1998)

Grundbuch (1), Hedna (221), Heliaia (284), Hemiolion (343–344), Hetaireseos graphe (519), Hierosylia (554), Homologia (702–703), Horoi (730), Hybris (II) (771–772), Hypallagma (798), Hyperocha (807), Hypeuthynos (807–808), Hypoboles graphe (808), Hypomosia (815)

Der Neue Pauly (DNP), hg. v. Hubert Cancik, Helmuth Schneider, V, 1998

© J.B. Metzler Verlag (Stuttgart–Weimer), mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.metzlerverlag.com>)

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Grundbuch. Im rechtlichen Sinn kann man von einem G. sprechen, wenn ein lückenloses, entweder alle Einwohner (Personalfoliensystem) oder alle Grundstücke eines Bezirkes (Realfoliensystem) umfassendes Register von Grundstücken »öffentlichen Glauben« genießt, und dadurch dem eingetragenen Erwerber das Eigentumsrecht garantiert ist. In der Ant. gab es zahlreiche schlichte Grundstücksregister (→ Kataster), die jedoch meistens als Grundlage für die Steuererhebung dienten (Beispiele und Lit. [1]).

Allein aus dem ptolemäischen und röm. Ägypten sind Einrichtungen zur Kontrolle von Rechtsgeschäften über Grundstücke (und auch Sklaven) bekannt, die den Wirkungen eines modernen G. nahekommen könnten, doch erfüllten sie eine derartige Funktion nur zum Teil. Die καταγραφή (*katagraphē*, »Niederschreibung«, Registrierung) der ptol. Zeit ist die Eintragung von Urkunden über Grundstücks-, Haus- und Sklavenkäufe in ein Sonderregister, um jene Geschäfte evident zu halten. Erst in röm. Zeit eingeführt und durch ein Edikt des *praefectus Aegypti* M. Mettius Rufus 89 n. Chr. neu bekräftigt wurde der Betrieb der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων (*bibliothékē enktéseōn*, Register des Liegenschaftsvermögens). Auf einem Personalfolium waren die einer Person gehörenden Grundstücke und → Hypotheken registriert. Jeder Erwerber hatte seine Erwerbsurkunde zur ἀναγραφή (*anagraphē*, Registrierung) einzureichen, nachdem der Registerführer (βιβλιοφύλαξ, *bibliophylax*) anhand des Registerblattes des Veräußerers dessen Verfügungsmacht kontrolliert hatte. Doch war diese Formalität weder für die Wirksamkeit des Eigentumserwerbs nötig, noch konnte sich ein Dritter auf die Richtigkeit der Eintragung berufen. Immerhin war dadurch im Liegenschaftsverkehr ein hoher Standard an Sicherheit erreicht.

→ Kataster

1 F. M. HEICHELHEIM, s. v. Grundbuch, KIP 2, 879.

WOLFF, 184–255 • H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 140 f.

G. T.

Hedna (ἔδνα, ep. ἔεδνα). Nur im kollektiven Plural gebräuchlich, sind *h.* bei Homer → Geschenke des Bräutigams an den Vater der Braut (Idee der »Kaufehe«) oder an die Braut selbst (ähnlich dem german. Wittum), doch abweichend Hom. Od. 1,277 und 2,196: Ausstattung der Braut durch ihren Vater (verwandt mit den → *paráphema* oder der → *pherné*), manchmal auch als »Mitgift« zu deuten (→ *proix*), nicht eindeutig zu klären: Od. 2,53 (Verbun); Il. 13,382 (Nomen hiervon). Vermutlich liegt den *h.* der archa. Gedanke zugrunde, soziale Beziehungen durch Gaben und Gegengaben zu vermitteln.

R. KÖSTLER, Raub- und Kaufehe bei den Hellenen, in:

Ders., Homer. Recht, 1950, 29–48 • Ders., H., ebd.

49–64 • M. SCHMIDT, s. v. H., LFE 2, 1991, 396 f. G. T.

Heliaia (ἡλιαία). 1. Abgeleitet von ἄλιζω (*halízō*, »versammeln«) bedeutet *h.* urspr. schlicht »Versammlung«. Im dor. Gebiet erhielt sich dieser Ausdruck für die Volksversammlung [1. 32 ff.] und in Arkadien für ein vermutlich 50köpfiges Gremium, das polit. und gerichtliche Entscheidungen traf (IG V 2,6A 24 und 27; 3,20 = IPark Nr. 2 und 3, beide aus Tegea [2. 36 f]).

2. In Athen führte nach Aristot. Ath. Pol. 9,1 (vgl. dazu [3. 160]) Solon gegen gerichtliche Entscheidungen der Archonten die → *éphesis* an die *h.* ein, damals entweder die gesamte Volksversammlung als Gerichtsgemeinde [3. 160] oder ein durch Los ermittelter kleinerer Gerichtshof [4. 30], wofür auch die Parallele aus Tegea spricht. In den späteren Quellen ist die *h.* jedenfalls ein Gerichtshof, synonym mit → *dikastérion*, im 4. Jh. v. Chr. bemannt mit mindestens 1000 Geschworenen [4. 191]. *H.* war wie *dikastérion* Schlagwort für das System der Geschworenengerichtbarkeit des demokratischen Athen [5. 4], jeder → *dikastés* hatte den »heliastischen Eid« zu schwören [4. 182 f.].

3. *H.* bezeichnete in Athen schließlich als Gerichtsstätte jenen Ort, an dem die *h.* tagte. Er ist auf der Agora zu lokalisieren. Folgende Hypothese wird geäußert [5]: Im 5. Jh. war *h.* (auch *Mētiocheíon* oder *Meízon* genannt) der rechteckige Peribolos an der Südwestecke der Agora, im 4. Jh. Gebäude A der Vorläufer des quadratischen Peristylbaues im Nordosten der Agora, der zur Zeit von Aristoteles' *Athenaion politeia* als Gesamtkomplex die *dikastéria* mitsamt der *h.* beherbergte.

1 M. WÖRRLE, Unt. zur Verfassungsgesch. von Argos, 1964

2 G. THÜR, H. TAEUBER, Prozeßrechtliche Inschr. der griech. Poleis. Arkadien, 1994 3 RHODES 4 M. H. HANSEN, The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes, 1991

5 A. L. BOEGEHOLD, The Lawcourts at Athens (Ath. Agora vol. XXVIII), 1995. G. T.

- A. BERGER, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden, 1911 • G. THÜR, Bemerkungen zum altgriech. Werkvertrag, in: FS Biscardi 5, 1984, 510 • H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 114, 118. G.T.

Hemiolion (ἡμιόλιον), wörtlich »das Anderthalbfache«. *H.* bezeichnet einen Aufschlag von 50 % einer Geld- oder Warenleistung (berechnet durch Multiplikation des Grundbetrags mit eineinhalb). In hell. und röm. Zeit trat das *h.* stereotyp in den Strafklauseln von privaten Verträgen als Buße für Nichterfüllung auf (häufig neben Zinsen), sowohl in den Papyri Ägyptens als auch in den wenigen anderweitig inschr. erh. Urkunden. Das *h.* war an die Stelle des *diplūn* (διπλοῦν, das Doppelte) der älteren Vertragsklauseln getreten, was die inschr. erhaltenen Bauverträge (vgl. Plat. leg. 921d) gut illustrieren. Auch die öffentliche Verwaltung Ägyptens zur Prinzipatszeit bedient sich des *h.*, z. B. bei Säumnis in der Bezahlung von Steuern.

Hetaireseos graphē (ἑταιρήσεως γραφή). In Athen bei den → Thesmotheten einzubringende Popularklage gegen Männer, die ein öffentliches Amt bekleideten oder vor dem Rat oder der Volksversammlung als Redner auftraten, obwohl sie sich gegen Geld zu homosexuellem Verkehr bereitfanden (Aristoph. *Plut.* 153; Demosth. *or.* 22,23.29; Aischin. 1,19f.; 1,29; 1,51; 1,72; 1,87). Das Gesetz (Demosth. *or.* 22,21) sieht Todesstrafe vor und richtet sich auch gegen einen Vater oder Vormund, der Sohn oder Mündel prostituierte. Nichtbürger fielen nicht unter diese Vorschrift.

→ Prostitution

D. COHEN, *Law, sexuality, and society*, 1991 (Rez.:

G. THÜR, in: *ZRG* 114, 1997, 479f.). G.T.

Hierosylia (ἱεροσυλία). In vielen griech. Poleis »Tempelraub«, Entwendung gottgeweihter Gegenstände aus einem Heiligtum, was sehr weit ausgelegt wurde (z. B. auch Unterschlagung von Silber bei staatlicher Münzprägung, Syll.³ 530, Dyme in Achaia, bald nach 190 v. Chr. [2]). In Athen wurde H. im 5. Jh. vermutlich mit → *eisangelia* verfolgt, später mit einer in die Zuständigkeit der → Thesmotheten fallenden ἱεροσυλίας γραφή (*hierosylías graphḗ*), in welcher Todesstrafe mit Verweigerung der Bestattung in Attika und Vermögensverfall drohten.

1 D. COHEN, Theft in Athenian Law, 1983, 93 ff.

2 G. THÜR, G. STUMPF, Sechs Todesurteile und zwei plattierte Hemidrachmen aus Dyme, in: Tyche 4, 1989, 171–183. G. T.

Homologia (ὁμολογία), wörtlich »Gleichsprechen«, bezeichnet in der griech. Umgangssprache die schlichte mündliche Zustimmung oder Vereinbarung. Im rechtlichen Sinn wurde H. bald auch für schriftliche Vereinbarungen gebraucht (→ *syngraphé*, → *synthékē*). Die rechtliche Bindung an die *h.* ging, wie in Athen ersichtlich, vom vorprozessualen Zugeständnis einzelner Behauptungen des Gegners aus. Im Vorverfahren (→ *anákerisis*, s. → *diaitētai* [2]) hatten die Parteien die Pflicht, einander auf Fragen zu antworten (Demosth. or. 46,10). Die Bejahung einer solchen Frage war, von Zeugen bestätigt, als *h.* im Hauptverfahren (s. → *dikasterion*) maßgeblich (κυρία/*kyría*, Demosth. or. 42,122). Die gleiche Wirkung hatte eine vor dem Prozeß, also ohne Antwortzwang (ἐκὼν/*hekōn*, freiwillig), abgegebene *h.* (Demosth. or. 56,2). Aus der *h.* als bloßer »Vereinbarung« konnte also nicht geklagt werden, allenfalls auf der Grundlage hierin als unbestreitbar zugestandener haftungsbegründender Tatsachen. In den Papyri Ägyptens lebt dieser Rechtszustand fort. Häufig ist der Text von Geschäftsurkunden (bes. die bei den → *agoranómoi* hinterlegten) und das → *cheirógraphon* mit der Klausel eingeleitet, eine oder beide Parteien »gestehen zu« oder »anerkennen«, weshalb diese Dokumente nach ihrer Formulierung *h.* bezeichnet werden. Aber auch ohne diese Einleitung bezeichnen die Geschäftspartner selbst eine Vertragsurkunde oft als *h.*

Die im röm. Formular am Schluß der Urkunde übliche Stipulationsklausel (→ *stipulatio*) wird in griech. Sprache mit ὁμολογεῖν (*homologeín*, anerkennen) wiedergegeben, im Babatha-Archiv (PYadin) vom Toten Meer bereits zu Beginn des 2. Jh. n. Chr., in Ägypten erst nach der Constitutio Antoniniana 212 n. Chr.

H. J. WOLFF, Die Grundlagen des griech. Vertragsrechts, in: ZRG 74, 1957, 26–72 • G. THÜR, Beweisführung vor den

Schwurgerichtshöfen Athens, 1977, 152–158 * H. A.

RUPPRECHT, Einführung in die Papyrskunde, 1994, 113 f.

138 f.

G. T.

Horoi (ὄροι). Grenzsteine, die im gesamten griech. Bereich die Grenzen (ebenfalls *h.* genannt) des Staatsgebietes, von Tempelbezirken und -grundstücken, öffentlichen Plätzen und privatem Grund, markierten. Sie trugen oft nur die Aufschrift *hóros*, manchmal mit näheren Zusätzen, und standen unter dem Schutz des Zeus Horios. Nach zw.-staatlichen Schiedssprüchen in Grenzstreitigkeiten [4] und Revision von verpachtetem Tempelland [8] traten häufig Kommissionen von *horistai* auf, die *h.* im Gelände setzten.

Da die griech. Poleis kein → Grundbuch kannten, erfüllten *h.* auch als »Warnsteine« die Funktion, Belastungen von Grundstücken und Häusern publik zu machen. Es waren gewöhnlich unbearbeitete Kalksteinplatten, die Inschr. von ungeübter Hand trugen. Zur Kreditsicherung dienten »Hypothekensteine« (→ *hypothēkē*, → *prāsis epí lýsei*); vermerkt wurde auch, wenn ein Vormund für das empfangene Mündelvermögen oder ein Ehegatte für den Wert der Mitgift (→ *proix*) durch Schätzung (*apotimēma*) Sicherheit leisteten [6; 7]. Auch zur Kennzeichnung eines als Mitgift oder zur Pacht [I. 52f.] empfangenen Grundstückes wurden *h.* aufgestellt. Entehrenden Zweck verfolgte die Aufstellung von *h.* auf den Grundstücken von verurteilten Hochverrätern (Plut. vita X oratorum 834a; Antiphon).

- 1 D. BEHREND, Att. Pachturkunden, 1970 2 M. I. FINLEY, Studies in Land and Credit in Ancient Athens, o.J. (1951, ²1985) 3 A. R. W. HARRISON, The Law of Athens I, 1989, 257–279 4 K. HARTER-UJBOPUU, Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im Achäischen Koinon, 1998
5 F. PRINGSHEIM, Gesammelte Abh. II, 1961, 339–368
6 H. J. WOLFF, Verpachtung von Mündelvermögen in Attika, in: FS H. Lewald, 1953, 201–208. 7 Ders., Das att. Apotimema, in: FS. E. Rabel II, 1954, 293–333
8 A. UGUZZONI, F. GHINATTI, Le tavole greche di Eraclea, 1968. G. T.

digd oder gegen sie etwas Gesetzeswidriges unternimmt ... Wie bei der → *asēbeia* handelte es sich um eine Vorschrift, die dem Geschworenengericht (→ *dikastērion*) einen weiten Beurteilungsspielraum ließ. Der Täter mußte die körperliche Integrität des Opfers in herabwürdigender, sich selbst überhebender Gesinnung verletzt haben; auch sexuelle Angriffe fielen darunter. Bloße empfangene Schläge konnten nur vom Opfer selbst mit der privaten → *aikēias dikē* verfolgt werden. Daß für ein Opfer von *h.* jeder Bürger mit Popularklage eintreten konnte, machte die γραφή ὑβρεως (*graphē hýbreōs*) zu einem wirksamen Instrument, die Egalität in der athenischen Gesellschaft zu kontrollieren. Die Klage war bei den → Thesmotheten einzubringen, die schätzbare (→ *timētós agón*) Geldbuße fiel an den Staat. Der Kläger hatte also materiell nichts zu gewinnen, jedoch 1000 Drachmen zu zahlen, wenn er die Klage fallen ließ oder nicht ein Fünftel der Richterstimmen erhielt.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1997 •

D. COHEN, *Law, Violence and Community in Classical Athens*, 1995.

G. T.

Hybris (ὑβρις).

II. JURISTISCH

In Demosth. or. 21,47 ist ein Gesetz überliefert, das den weiten Tatbestand der *h.* als mit Schriftklage (→ *graphē*) zu verfolgendes Verbrechen gegen die staatliche Ordnung umschreibt: »Wer ein Kind, eine Frau oder einen Mann, seien sie Freie oder Sklaven, tötlich belei-

Hypallagma (ὑπάλλαγμα). Wörtlich »Austausch«, ein im röm. Äg. durch Vertragsklauseln bestimmtes Sicherungsrecht des Gläubigers. Anders als die → *hypothékē* gewährte das *h.* dem Gläubiger kein eigentumsähnliches Beherrschungsrecht über das im Besitz des Schuldners verbleibende Sicherungsobjekt, in der Regel ein Grundstück, sondern verpflichtete den Schuldner lediglich, bestimmte Gegenstände für die Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung bereitzuhalten. Die Verträge enthalten keine Verfallsklausel, jedoch unterliegt der Schuldner wie bei der *hypothékē* gewissen Verfügungsbeschränkungen über die ebenfalls in seinem Besitz verbleibenden Gegenstände.

→ Schulden, Verschuldung

A. B. SCHWARZ, Hypothek und H., 1911 • H.-A.

RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 134 •

Ders., Die dinglichen Sicherungsrechte nach der Praxis der Papyri, in: FS H. Ankum II, 1995, 425–436, bes. 428 f.

G. T.

Hyperocha. Wörtlich »Überschuß« (*τὰ ὑπέροχα, tá hyperocha*, oder ἡ ὑπεροχή, *hē hyperochē*), bezeichnet technisch den Mehrwert, um den der Wert der Pfandsache den Betrag der gesicherten Forderung übersteigt, lat. *superfluum*. Da das griech. Pfand dogmatisch als Verfallspfand aufzufassen ist (vgl. → *hypothēkē*), bedurfte es bes. vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen, wenn der Mehrwert einem weiteren Gläubiger als Sicherung dienen oder nach Pfandverkauf an den Pfandschuldner fallen sollte. Mehrfache Verpfändung ist bereits im 4. Jh. v. Chr. aus Athen belegt (vgl. → *hypothēkē*), ohne daß dort allerdings der Ausdruck *h.* gebraucht würde. *H.* tritt erstmals im sog. Getreidegesetz aus Samos auf (Syll.³ 976, Z. 66; um 260 v. Chr.), wo Pfandverkauf vorgeschrieben ist [3. 87; 5]. Konsequenterweise haftet der Schuldner dort auch für den durch das Pfand nicht gedeckten Fehlbetrag persönlich. Zu *h.* und Fehlbetrag (*ἐλλείπον, elleípon*) in den Papyri s. [2. 134]; vgl. auch SB 18,13167, Z. 25f. (Alexandria?, Mitte 2. Jh. n. Chr.), wo dem Fehlbetrag statt *h.* ein Mehrerlös (*πλεόνασμα, pleónasma*) gegenübergestellt wird [4. 243]. Zu Überschuß im röm. Recht → *pignus*.

1 A. MANIGK, s. v. H., RE 9, 292–321, bes. 306ff. 2 H.-A.

RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994

3 G. THÜR, H. KOCH, Prozeßrechtlicher Komm. zum »Getreidegesetz« aus Samos, Anzeiger der Oesterr. Akad.

der Wiss. 118, 1981, 61–88 4 G. THÜR, Hypotheken-
Urkunden eines Seedarlehens, in: Tyche 2, 1987, 229–245

5 St. TRACY, The Date of the Grain Decree from Samos, in:
Chiron 20, 1990, 97–100. G.T.

Hypeuthynos (ὑπεύθυνος) wird in Strafbestimmungen griech. Dekrete für »haftbar, schuldig« gebraucht (gemeint: zur Zahlung von Geldstrafen, z. B. IPArk 11,37), speziell in Athen für »rechenschaftspflichtig«. Jeder Athener, der ein Amt innehatte, mußte sich nach Ablauf der Amtszeit einem Rechenschaftsverfahren (εὔθυναι, → *eúthynai*) unterziehen, bis zu dessen Abschluß er nicht ins Ausland reisen und über sein Vermögen keine Verfügungen treffen durfte. In den Papyri Ägyptens bedeutet *h.* einfach »leistungs- oder zahlungspflichtig«.

Hypoboles graphe (ὑποβολῆς γραφή). Popularklage gegen eine Person, die einem Bürger als dessen eigenes Kind unterschoben worden war. Untergeschobene Kinder, meist gekaufte Sklaven, werden in den att. Gerichtsreden und → Komödien häufig erwähnt: Kinderlose Ehefrauen suchten so ihre Stellung im Hause zu festigen, doch ist die *h.g.* nur in den *Lexica Segueriana* V [2] überliefert. Die Sanktion gegen den Untergeschobenen war der Verkauf als Sklave.

1 I. BEKKER (ed.), *Anecdota Graeca* I, 1814/1865, 311

2 LIPSIVS, 417.

Hypomosia (ὑπόμοσια). In Athen zwei Arten von eidlichen Erklärungen: 1. Im Prozeß konnte eine Partei selbst oder durch einen Vertreter den Antrag auf Vertagung stellen (Demosth. or. 48,25 f.; schol. Demosth. or. 21,84), wenn wichtige Gründe vorlagen, wie Reise oder Begräbnispflichten. Der Gegner konnte dies durch ἀντομοσία (*antōmosia*, Gegeneid) bestreiten.

2. Wurde im Rat (→ *bulē*) oder in der Volksversammlung (→ *ekklēsia*) über einen Antrag verhandelt, konnte jeder Bürger bis zum Schluß der Verhandlung durch *h.* erklären, er werde gegen den Antragsteller eine Klage wegen Gesetzwidrigkeit des Beschlusses (→ *paranómōn graphē*) oder wegen Unzweckmäßigkeit des Gesetzes einbringen. Dadurch wurde entweder die Abstimmung oder, wenn diese bereits erfolgt war, die Wirksamkeit des Beschlusses ausgesetzt, bis das Geschworenengericht entschieden hatte.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens* 2, 1971, 155 *

H. J. WOLFF, »Normenkontrolle« und Gesetzesbegriff in der att. Demokratie, 1970. G. T.